



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

04.März 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.04.01-4- Kosovo

nur per E-mail

OAR 'In Kutschmann
Telefon 0211 871-2332
Fax 0211 871-2340
hubertine.kutschmann@im.
de

Ausländerangelegenheiten;
Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Staatsangehörige der
Republik Kosovo mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten

Anlagen: BMI - Schreiben vom 27.02.2008

Mit beigefügtem Schreiben vom 27.02.2008 hat das Bundesministerium
des Innern mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Republik
Kosovo am 20.02.2008 als eigenständigen Staat innerhalb der
europäischen Staatengemeinschaft anerkannt hat.

Da für kosovarische Staatsangehörige derzeit keine Möglichkeit besteht,
ihre Personaldokumente bei einer für sie zuständigen Vertretung
verlängern bzw. neu ausstellen zu lassen, bestehen keine Bedenken,
wenn diesem Personenkreis in begründeten Fällen unter
Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 5 ff AufenthV
Reiseausweise für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu
sechs Monaten ausgestellt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 7
Haltestelle: Poststraße



Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vortrags im Einzelfall bitte ich aber, vorrangig die Möglichkeit der Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 AufenthV zu prüfen.

Im Hinblick auf die Ausführungen im letzten Absatz des BMI-Schreibens weise ich darauf hin, dass ausreisepflichtige Kosovaren nach wie vor mit EU-Laisser-Passer zurückgeführt werden können.

Ich bitte um Weiterleitung meines Erlasses an die Ausländerbehörden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Strube'.

(Strube)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Län-
der

NW

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
03. MRZ. 2008
Abt. No.

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2188

FAX +49 (0)30 18 681-52188

BEARBEITET VON Herrn Cieschowitz

E-MAIL Ralf.Cieschowitz@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 27. Februar 2008

AZ M 13 - 125 191-5/0

Li: v. 41

BETREFF **Ausländerrecht;**

HIER Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Staatsangehörige der Republik Kosovo mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten

Am 20. Februar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Republik Kosovo als eigenständigen Staat innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft anerkannt, nach dem das kosovarische Parlament am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit des Kosovo proklamiert hat.

Entgegen der mir vorliegenden Informationen, dass in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kosovaren die konsularischen Dienste Serbiens weiter uneingeschränkt in Anspruch nehmen und damit auch serbische Pässe erhalten können, wird, nach Mitteilung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg, vielmehr den Kosovaren bereits der Zutritt zum serbischen Konsulat verweigert. Damit besteht, bis zur Eröffnung einer eigenen diplomatischen Vertretung der Republik Kosovo, für kosovarische Staatsangehörige keine Möglichkeit, ihre Personaldokumente bei einer für sie zuständigen Vertretung verlängern bzw. neu ausstellen zu lassen. Ein Verstoß gegen die in § 3 Abs. 1 AufenthG vorgeschriebene Passpflicht ist somit unausweichlich.

Um diesem Umstand entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken, wenn diesem Personenkreis in begründeten Fällen unter Berücksichtigung des § 5 ff AufenthV Reiseausweise für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten ausgestellt werden.



SEITE 2 VON 2

Die ergangenen Anerkennungen von serbischen Pässen, die von dortigen Behörden an Kosovaren ausgehändigt worden sind, bleiben von dieser befristeten Ausnahmeregelung unberührt.

Nach hiesigen Informationen können mit dem Reiseausweis für Ausländer auch Reisen, Rückführungen und freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo durchgeführt werden. Die kosovarische Grenzpolizei hat erklärt, dieses Dokument für die Einreise anzuerkennen.

Im Auftrag

Cieschowitz



Beglaubigt:

Beck
Angestellter